STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Wolmirstedt • Postfach 1155 • 39321 Wolmirstedt

Ministerium für Landesentwicklung
und Digitales Sachsen-Anhalt
Referat 26 Landesentwicklungsplanung,
Europäische Raumentwicklung
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Organisationseinheit / Fachbereich:
Bereich Bürgermeisterin
Stabstelle Stadtentwicklung - Stadtpla-
Ansprechpartner(in):
Frau Bunk
Gebäude / Zimmer-Nr.:
Rathaus, Altbau / 103
Telefon / Telefax:
039201 Fehler! Keine Dokumentvariable
039201 64 800
E-Mail:
d.bunk@stadtwolmirstedt.de
Ihr Zeichen / Nachricht vom:
/
Mein Zeichen / Datum:
Bu /26.02.2024

Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt zum 1.Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2024 für Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1.Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2024 für Sachsen-Anhalt ergeht folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich der Ausdehnung des Verdichtungsraumes sind durch die Stadt Wolmirstedt keine Anregungen vorzubringen. Die Einstufung der Städte Gardelegen, Osterburg, Genthin und Jessen als Mittelzentrum wird zur Kenntnis genommen.

Anregung 1
zu Ziel Z 2.5.2-2 Mittelzentren

Die Stadt Wolmirstedt regt die Einstufung der Stadt Wolmirstedt als Mittelzentrum an. Die Stadt Wolmirstedt verfügt im zusammenhängend bebauten Stadtgebiet der Kernstadt über ca. 9.300 Einwohner.

Vergleich neue Mittelzentren:

Gardelegen	9.895	Einwohner	(2021)
Osterburg	5.650	Einwohner	(2021)
Genthin	ca. 10.500	Einwohner	(2016)
Jessen	6.237	Einwohner	(2021)
Wolmirstedt	9.291	Einwohner	(2021)

Die Stadt Wolmirstedt verfügt über eine nahezu vollständige mittelzentrale Ausstattung mit einem Gymnasium mit über 900 Schülern mit einem Einzugsbereich, der den gesamten östlichen Teil des Landkreises Börde umfasst. Die Stadt nimmt derzeit die Funktion als Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den gehobenen Bedarf für den Nordosten des Landkreises Börde wahr. Die Einwohnerentwicklung der Stadt ist stabil. Der mittelzentrale Einzugsbereich umfasst das Stadtgebiet Wolmirstedts und die Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz und

Zielitz mit insgesamt 23.353 Einwohnern. Diese sind in der Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche bisher der Landeshauptstadt Magdeburg zugeordnet. Sie befinden sich nördlich von Wolmirstedt in großer Entfernung zu Magdeburg. Insbesondere von den Gemeinden Angern und Burgstall ist Magdeburg nur unzureichend erreichbar, da die öffentlichen Busanbindungen nach Wolmirstedt verlaufen und ein Umsteigen in die Bahn notwendig ist. Auch aufgrund der topografischen Situation lässt sich die mittelzentrale Funktion von Wolmirstedt begründen, da die Elbe das Einzugsgebiet im Westen begrenzt und Brücken über die Elbe zwischen der Bundesautobahn A2 und Tangermünde nicht vorhanden sind, hat die nahegelegene Stadt Burg keine Bedeutung für die mittelzentrale Versorgung dieses Raumes.
Eine größere Dichte von Mittelzentren in den Verdichtungsräumen bietet die Chance, den Bürgern kürzere Wege und bessere Erreichbarkeiten als die Mindeststandards zu bieten und hierdurch den Wegeaufwand sowie den motorisierten Individualverkehr zu verringern.

Anregung 2
zu Ziel Z 3.1-J Innenentwicklung vor Außenentwicklung

"Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotentiale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotentiale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen."
Grundsätzlich wird das Anliegen der vorstehenden Festlegung unterstützt. Sie ist jedoch nicht zulässig als Ziel der Raumordnung, da sie einen grundlegenden Aspekt des im Baugesetzbuch geregelten kommunalen Bodenrechts umfasst, dass gemäß den einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes der gemäß Artikel 28 Abs.2 des Grundgesetzes geschützten kommunalen Planungshoheit unterliegt. Die Regelungen hierfür sind im Baugesetzbuch als abschließend zu betrachten. Insofern ist eine Formulierung als Ziel der Raumordnung durch den Landesgesetzgeber nicht zulässig.
Es wird angeregt, die bisherige Formulierung als Grundsatz der Raumordnung beizubehalten. Diese gewährleistet für die zentralen Orte die notwendige Flexibilität, die erforderlich ist, um den massiven Wohnungsmangel in Deutschland zu beheben.

Anregung 3
zu Ziel Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes

Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes wurde als Ziel des Ausbaus des Schienennetzes Magdeburg – Stendal / Salzwedel (Hochleistungskorridor) als Hochleistungsstrecke auf 200 km/h festgeschrieben.

Das Projekt der DB – Ostkorridor (Nord), 1. PA Abzweig Glindenberg Stendal Stadt Wolmirstedt sieht nach Kenntnis der Stadt Wolmirstedt für den Ausbau der Strecke Magdeburg-Stendal lediglich eine Erhöhung der Geschwindigkeit perspektivisch auf 160 km/h vor. Diese Geschwindigkeit von 160 km/h wurde seitens der DB Netz AG gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit kommuniziert.

Die Stadt Wolmirstedt fordert eine Klärung des Sachverhaltes mit der DB Netz AG, da eine weitere Erhöhung der Geschwindigkeit auf 200 km/h eine massive Beeinträchtigung der Anwohner bedeuten würde.

Zum Ausbau des Streckennetzes der eine Erhöhung der Geschwindigkeiten des Personen- und Güterverkehres zur Folge hat, wird folgende Ergänzung angeregt: "Die damit verbundene Erhöhung der Lärmimmissionen ist durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu mindern."

Anregung 4
zu Grundsatz G 5.3.5-1 Errichtung neuer Logistikstandorte u. Verteilzentren für Unternehmen
"Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen möglichst konfliktarme Flächen an zentralen Orten geprüft werden, die zugleich eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen."
Es wird angeregt anzuführen, zunächst der Erweiterung bestehender Standorte von Verteil- und Logistikzentren entsprechend der Zielsetzung vorrangig bestehende Gewerbestandorte zu entwickeln den Vorrang einzuräumen. Eine intermodale Anbindung ist zwar wünschenswert, eine generelle Orientierung darauf entspricht nicht den differenzierten Standortanforderungen unterschiedlicher Logistikbetriebe. Eine Anbindung an eine Bundeswasserstraße ist nur für die Logistiker sinnvoll, die Massengüter umsetzen. Eine Schienenanbindung ist nur für Logistikbetriebe sinnvoll, die größere Mengen von Waren in Ganzzügen transportieren. Für Logistikbetriebe, die Waren in der Fläche verteilen, sind diese Anbindungen nicht maßgeblich. Hierfür sollte zunächst auf den Ausbau vorhandener Kapazitäten gesetzt werden. Wichtig ist es, eine klimaneutrale Mobilität für den Lkw-Verkehr durch Elektro- oder Brennwerttechnik zu erreichen. Die Orientierung auf deutlich unflexiblere Verkehrsträger wie Wasserstraßen oder Schienenwege ist hierfür keine zukunftsfähige Lösung und trägt nicht zur Wettbewerbsfähigkeit von Sachsen-Anhalt als Industriestandort bei.

Anregung 5
zu Ziel Z 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss
"Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden."
Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 Baugesetzbuch generell nicht eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht.
Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagengebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:
Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen.
Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.

Anregung 6
zu Ziel Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen
In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Die Gemeinden können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.

Anregung 7
Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen erneuerbaren Energien
Der Landesentwicklungsplan enthält umfangreiche Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese grundsätzliche Zielrichtung wird begrüßt, jedoch werden hierdurch die Bürger und Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt mit weiteren erheblichen Erhöhungen der Netzentgelte für erneuerbare Energie belastet. Diese Netzentgelte sind

deutschlandweit sehr ungleich verteilt und belasten die Bürger und die Wirtschaft von Sachsen-Anhalt in deutlich überproportionalem Umfang. Es wird vermisst, dass seitens des Landes Sachsen-Anhalt die erheblichen Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien des Landesentwicklungsplanes nicht mit der Maßgabe verbunden werden, zunächst die Netzentgelte auf Bundesebene neu zu regeln, ehe das Land Sachsen-Anhalt den Bürgern und Unternehmen durch die Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien weitere Kostenerhöhungen zumutet. Es wird erwartet, dass hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen-Anhalt erheblich geschwächt wird.
Aus dem Landesentwicklungsplan ist nicht erkennbar, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Bedarfsprüfung für den erforderlichen Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien geführt hat. Von den Gemeinden werden hingegen für jede kleinere Entwicklung Bedarfsnachweise gefordert. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist unverzichtbar, jedoch muss für diese Privilegierung gegenüber anderen raumbedeutsamen Zielen eine Überprüfung und Formulierung des Ausbauzieles durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben werden.

Anregung 8
zu Grundsatz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eine ökologischen Verbundsystems Nr.19 entlang der Ohre umfasst auch Flächen des dicht bebauten Stadtgebietes der Stadt Wolmirstedt einschließlich des Gymnasiums und des neu geplanten Stadions von der Ohre bis fast zur Samsweger Straße im Norden. Dies ist weder umsetzbar noch sachgerecht. Die nördliche Flächenbegrenzung ist nach Süden zu verlegen, da die städtebauliche Entwicklung der Stadt Wolmirstedt nicht beeinträchtigt werden darf. Der Verbund kann weiter südlich auf den Flächen zwischen Ohre und Jersleber Straße in Elbeu gewährleistet werden.

Wir bitten die Anregungen bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes zu prüfen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Cassuhn
Bürgermeisterin